

Präsidialdepartement

Videoüberwachung: Erneuerungsgesuch der Videoanlage Betriebsamt Stadt Zug; Betriebsbewilligung

I. Sachverhalt

A. Mitte Dezember 2024 ersuchte der für das Erneuerungsgesuch zuständige Fachbereich Interne Sicherheit der Stadt Zug (nachfolgend Fachbereich Interne Sicherheit) im Rahmen des von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug vorgegebenen Standardablaufs für die Gesuchstellung (abrufbar unter: [Standardablauf Videoüberwachung Kt. ZG](#), zuletzt besucht am 3. Juni 2025) die Fachstelle für Videoüberwachung des Kantons Zug (abgekürzt FAVÜ) sowie die Datenschutzstelle des Kantons Zug (abgekürzt DATS) um jeweilige Stellungnahme zur Videoüberwachung (Beilage 1).

B. Mit Schreiben vom 5. Februar 2025 (Beilage 2) hält die FAVÜ betreffend die Videokamera des Betriebsamtes fest, dass die Daten gemäss Programmierung neu automatisch überschrieben werden würden. Vom Fachbereich Interne Sicherheit sei aufzuzeigen, worin dieser Automatismus bestehe (Löschung nach festgesetzter Dauer oder nach Erreichen der Speicherkapazität). Insgesamt sei sicherzustellen, dass die Aufbewahrungsdauer verhältnismässig sei.

C. Nach erfolgter Gesuchanpassung aufgrund der Hinweise der FAVÜ überstellte der Fachbereich Interne Sicherheit der DATS das überarbeitete Gesuch.

D. Bis dato liess sich die DATS in der Sache nicht vernehmen bzw. liegt weiterhin keine Stellungnahme ihrerseits vor (vgl. Beilage 3). Diesem Umstand ist die ausstehende Bewilligung geschuldet.

II. Erwägungen

1. Gestützt auf § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsgesetz; BGS 159.1; abgekürzt VideoG) ist der Einsatz tonloser Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräte bewilligungspflichtig bzw. ist die Bewilligung alle fünf Jahre zu erneuern. Zuständig für die Bewilligung ist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. B VideoG der Stadtrat. Betreffend die Videoüberwachung des Betriebsamtes Zug ist die Bewilligung bis zum 28. April 2025 (SR-Beschluss 187.20 vom 28. April 2020) gültig. Der Stadtrat hat eine Erneuerungsbewilligung auszustellen.

2. Mit der Bewilligung betreffend die Videoanlagen sollen einerseits die Öffentlichkeit vor etwaigen Straftaten geschützt werden, insbesondere bezweckt die Überwachung die Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Andererseits darf die Videoüberwachung nur dann eingesetzt werden, sowie sie geeignet und erforderlich ist. Mit Blick auf den Datenschutz bzw. den Persönlichkeitsschutz ist die Videoüberwachung örtlich sowie zeitlich zu beschränken und unter Bewilligung zu stellen (§ 3 VideoG).

3. Die Begebenheiten der Videoanlage ist seit ihrer letzten Genehmigung im Frühjahr 2020, bis auf den Ersatz der Hardware unverändert geblieben. Aus diesem Grund konnte das Erneuerungsgesuch weitgehendst übernommen und nur wo nötig angepasst und/oder ergänzt werden.

Auf Empfehlung der FAVÜ wurden bezüglich der Datenbearbeitung und -löschung die Angaben im Gesuch unter den Ziffern 3.1, 3.2. 7.1 und 7.2 und auch gemäss Datenblatt eindeutig definiert und übereinstimmend festgehalten. Das bedeutet, dass ausschliesslich die Leitung Personal und die Fachbereichsleitung Interne Sicherheit Daten aufgrund eines konkreten Ereignisses und auf ausdrückliche Anordnung der Strafverfolgungsbehörden resp. auf Verlangen der Zuger Polizei eine Datensicherung freigeben kann. Sowohl der Zugang zum Aufbewahrungsschrank wie auch die Bedienung der Anlage, ist ausschliesslich des vorgenannten eingeschränkten Personenkreises vorbehalten. Ergänzend wird die Anlage durch ein Passwort geschützt, welches nur diesem Personenkreis bekannt ist (siehe Ziffer 3.1 bis 3.4). Die Daten werden gemäss Programmierung automatisch überschrieben, d.h. sobald die festgesetzte Dauer von sinnvollerweise 72 Stunden erreicht wurde.

4. Das Betreibungsamt betreibt bereits seit über 10 Jahren eine bewilligte Videoanlage mit vorwiegend präventivem Charakter. Auch wenn es bisher zu keinen Vorfällen kam, welche insbesondere eine Datenerhebung erforderlich gemacht hätte, soll an dieser Schutzmassnahme festgehalten werden. Ausserdem ist diese Anlage Bestandteil des Sicherheits- und Alarmierungskonzeptes des Stadthauses. Die Datenaufzeichnung ist mit Blick auf manchmal herausfordernde Situationen im Amt geeignet, eine Straftat bestenfalls zu verhindern, sicherlich jedoch um eine solche zu verfolgen. Der Einsatz der Videoüberwachung schützt zudem nicht nur die Möglichkeit einer etwaigen Tataufklärung, sondern darüber hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt. Der Einsatz der Videoüberwachung ist entsprechend geeignet und erforderlich. Mildere Mittel der Überwachung sind keine festzumachen.

5. Mit Blick auf die Notwendigkeit einer Videoüberwachung (vorstehend Ziff. 4 bzw. § 3 Abs. 3 VideoG) und dem Umstand, dass die Bewilligung vom 28. April 2020 (vorstehend Ziff. 1) hinfällig ist, muss die Bewilligung zwingend erneuert werden. Das Fehlen der Stellungnahme seitens der DATS im Rahmen der Vorabkonsultation ist zu bedauern, indes überwiegt der Schutz der Öffentlichkeit im Sinn des öffentlichen Interesses bzw. muss der Missstand der derzeit fehlenden Bewilligung der Videoüberwachung schnellstmöglich behoben werden. Dieses Interesse überwiegt bzw. steht es der DATS frei, ihr Votum – wenngleich verspätet – in die Akten zu legen.

6. Die vorliegende Erneuerungsbewilligung ist somit mit der suspensiven Bedingung im Sinn einer Auflage zu versehen, dass etwaige wichtige Hinweise vonseiten der DATS nach Vorliegen ihrer Stellungnahme Eingang in diese Bewilligung zu finden haben. Die volle Rechtskraft dieser Erneuerungsbewilligung hängt entsprechend von der Stellungnahme der DATS ab.

III. Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Videoüberwachungsanlage des Betriebsamtes der Stadt Zug wird, unter Einhaltung der Auflagen, die Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - a) Sind nach Eingang der Stellungnahme durch die DATS massgebliche Massnahmen zu berücksichtigen, finden diese umgehend Eingang in die vorliegende Bewilligung.
 - b) Auswertungen von Daten bleiben ausschliesslich der Strafverfolgungsbehörde (Zuger Kantonspolizei) vorbehalten.
 - c) Die Anlage ist jährlich zu warten und im Datenblatt zu dokumentieren.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 30. Juni 2030.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdepflicht muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides wird durch das Finanzdepartement im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
 - Datenschutzstelle (DATS), z.H. Frau Jöhri, Datenschutzbeauftragte, yvonne.joehri@zg.ch
 - Finanzdepartement
 - Personalabteilung
 - Kanzlei

Zug, 1. Juli 2025



Eliane Birchmeier
Zug, 2. Juli 2025

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Eliane Birchmeier
Stadtratsvizepräsidentin



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- 1) Gesuch um die Bewilligung, inkl. Beilagen
- 2) Bericht der Zuger Polizei (FAVÜ), vom 5. Februar 2025
- 3) Aktennotiz vom 26. Mai 2025, inkl. Nachtrag